

# Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 5. 7. 2006

Nummer 22

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
Bek. 6. 6. 2006, Regelung der Entschädigung an die Mitglieder in den Prüfungsausschüssen und im Berufsbildungsausschuss nach den §§ 39 bis 41, 48, 56, 62 und 77 des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildungsberufe Kartografin und Kartograf im öffentlichen Dienst sowie Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker	613
Bek. 19. 6. 2006, Anerkennung der Stiftung der Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck	615
<b>C. Finanzministerium</b>	
Bek. 21. 6. 2006, Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007; Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes vom 27. auf das 25. Lebensjahr (Auswirkungen auf die Berücksichtigungsfähigkeit der studierenden Kinder in der Beihilfe)	615
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>	
Erl. 9. 6. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerst kranker Kinder	615
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
Bek. 6. 6. 2006, Satzung der Handwerkskammer Oldenburg	615
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Umweltministerium</b>	
RdErl. 1. 6. 2006, Naturparke	627
<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 15. 6. 2006, Festsetzung der Deichabmessungen des linken Jümmedeichs von Amdorf/Bonnhausen bis Neuburg/Sielsweg	631
Bek. 16. 6. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Gewässer- ausbaumaßnahme der Seege, Samtgemeinde Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg)	631
Bek. 21. 6. 2006, Öffentliche Bekanntmachung; Planfest- stellung gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 NWG für die Ver- besserung der Deichsicherheit in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz	632
VO 21. 6. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Über- schwemmungsgebiets der Siede und des Speckenbachs in den Landkreisen Diepholz und Nienburg	633
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 19. 6. 2006, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffent- liche Bekanntmachung (Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme)	634
Bek. 20. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Röben Tonbaustoffe GmbH, Zetel)	635
<b>Rechtsprechung</b>	
Bundesverfassungsgericht	635
<b>Stellenausschreibungen</b>	635/636
<b>Neuerscheinungen</b>	636

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Regelung der Entschädigung  
an die Mitglieder in den Prüfungsausschüssen und  
im Berufsbildungsausschuss  
nach den §§ 39 bis 41, 48, 56, 62 und 77  
des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildungsberufe  
Kartografin und Kartograf im öffentlichen Dienst sowie  
Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker**

**Bek. d. MI v. 6. 6. 2006 — 34-50021/3 —**

**Bezug:** Bek. v. 3. 12. 1997 (Nds. MBl. S. 1984), geändert durch  
Bek. v. 14. 2. 2001 (Nds. MBl. S. 209)

Der Landesbetrieb LGN als Zuständige Stelle für die oben angeführten Ausbildungsberufe hat die in der **Anlage** abgedruckte Regelung der Entschädigung an die Mitglieder in den Prüfungsausschüssen und im Berufsbildungsausschuss nach den §§ 39 bis 41, 48, 56, 62 und 77 des Berufsbildungsgesetzes erlassen. Diese Regelung ist vom MI genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 613

**Anlage**

**Regelung der Entschädigung an die Mitglieder  
in den Prüfungsausschüssen und im Berufsbildungsausschuss  
nach den §§ 39 bis 41, 48, 56, 62 und 77 des Berufsbildungsgesetzes**

Aufgrund des § 40 Abs. 4 und des § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) wird die Entschädigung für die Mitglieder der nach den §§ 39 bis 41, 48, 56 und 62 BBiG errichteten Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsberufe Kartografin und Kartograf — Ausbildungsbereich öffentlicher Dienst bei behördlichen Stellen des Landes Niedersachsen sowie bei den Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen des öffentlichen Rechts — sowie Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker und des nach § 77 BBiG errichteten Berufsbildungsausschusses durch den Landesbetrieb LGN als Zuständige Stelle wie folgt festgesetzt:

Die Mitglieder erhalten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, bei der Teilnahme an Sitzungen und Prüfungen

1. Erstattung der Reisekosten,
2. Entschädigung für Zeitversäumnis.

Die Regelung der Entschädigung findet für Landesbedienstete Anwendung, wenn ihnen die zu vergütende Tätigkeit nicht im Hauptamt zugewiesen worden ist und wenn sie bei

Ausübung dieser Nebentätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können. Es ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass durch die Nebentätigkeit die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Hauptamt nicht beeinträchtigt wird.

#### 1. Erstattung der Reisekosten

Andere Mitglieder erhalten ebenso wie Landesbedienstete Reisekosten nach den geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

#### 2. Entschädigung für Zeitversäumnis

2.1 Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen (schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Prüfungsstücke und Prüfungsaufgaben) und für das Erstellen von in einer Prüfung verwendeten Aufgabenvorschlägen mit Lösungsvermerken werden 5,14 EUR je Zeitzunde des in der Anlage aufgeführten Einsatzes gewährt. Weichen die Zeiten im Einzelfall erheblich voneinander ab, so kann im Rahmen der Gesamtsumme entsprechend abweichend entschädigt werden.

2.2 Für die Abnahme von Arbeitsproben und/oder mündlicher Prüfungen werden je Mitglied des Prüfungsausschusses je Zeitzunde bis zu 9,— EUR, höchstens 45,— EUR je Prüfungstag gewährt. Werden an einem Prüfungstag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich der vorstehende Höchstbetrag auf 63,— EUR.

2.3 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten bei der Teilnahme an außerhalb der Prüfung liegenden Sitzungen und Besprechungen eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 11,—EUR/Tag. Entsprechendes gilt für Aufsichtführende bei schriftlichen Prüfungen.

2.4 Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der beauftragten Person wird für die organisatorischen Arbeiten vor und nach der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe einer Entschädigung nach Nummer 2.3 gewährt.

#### 3. Ergänzende Bestimmungen

3.1 Werden Fachlehrkräfte, die nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind, zur Vorbegutachtung von Prüfungsstücken oder Prüfungsaufgaben der Fertigungsprüfung und/oder Prüfungsarbeiten der Kenntnisprüfung eingesetzt, so kann ihre Tätigkeit im Rahmen der genannten Gesamtvergütung mit vergütet werden.

3.2 Die Entschädigung nach Nummer 2.3 wird auch für Reisetage (An- und Abreise) zu den Sitzungen gewährt; erfordern An- und Abreise jeweils weniger als zwölf Stunden Abwesenheit vom Wohn- oder Geschäftsort, so beträgt die Sitzungsvergütung die Hälfte des angegebenen Betrages.

3.3 Übersteigt der infolge der Teilnahme an der Prüfung oder der Sitzung entgangene Arbeitsverdienst nachweislich die Entschädigung nach den Nummern 2.2 oder 2.3, so kann dieser auf Antrag in angemessenem Umfang unter Anrechnung der zustehenden Vergütung bis zu der Höhe erstattet werden, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach den §§ 17 und 18 i. V. m. § 15 Abs. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung als Höchstbetrag zusteht.

3.4 Nehmen Mitglieder der Prüfungsausschüsse oder des Berufsbildungsausschusses an konstituierenden Sitzungen und Arbeitssitzungen teil, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abnahme von Prüfungen durchgeführt werden, findet Nummer 2.3 entsprechend Anwendung.

3.5 Die Entschädigungsregelungen gelten auch für Mitglieder der Unterausschüsse des Berufsbildungsausschusses.

#### 4. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Bek. vom 3. 12. 1997 (Nds. MBl. S. 1984), geändert durch Bek. vom 14. 2. 2001 (Nds. MBl. S. 209), veröffentlichte Regelung außer Kraft. Vor dem Inkraft-Treten dieser Bek. geleistete Zahlungen für Zeitversäumnisse sind nach den bisherigen Vorschriften festzusetzen.

Anlage  
(zu Nummer 2.1)

#### Erforderlicher Zeiteinsatz für die Beurteilung von Prüfungsleistungen und für das Erstellen von Prüfungsaufgaben mit Lösungsvermerken

Prüfungsaufgabe, Prüfungsstück oder Prüfungsfach	Einsatzzeit für die Beurteilung einer Prüfungsarbeit in Minuten	Einsatzzeit für das Erstellen einer Prüfungsaufgabe mit Lösungsvermerken in Stunden
<b>Im Ausbildungsberuf Kartografin und Kartograf</b>		
<b>Zwischenprüfung</b>		
Prüfungsstück 1	30	8
Prüfungsstück 2	30	8
Prüfungsfach — Kartengestaltung —	25	6
Prüfungsfach — Kartenherstellung —	20	6
Prüfungsfach — Technische Mathematik —	20	5
Prüfungsfach — Wirtschafts- und Sozialkunde —	15	5
<b>Abschlussprüfung</b>		
Prüfungsstück 1	40	10
Prüfungsstück 2	40	10
Prüfungsstück 3	40	10
Prüfungsfach — Kartengestaltung —	40	9
Prüfungsfach — Kartenherstellung —	35	9
Prüfungsfach — Technische Mathematik —	35	7
Prüfungsfach — Wirtschafts- und Sozialkunde —	30	7
<b>Im Ausbildungsberuf Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker</b>		
<b>Zwischenprüfung</b>		
Prüfungsaufgabe 1	30	9
Prüfungsaufgabe 2	30	9
Prüfungsfach — Kenntnisprüfung —	20	9
<b>Abschlussprüfung</b>		
Prüfungsaufgabe 1	30	14
Prüfungsaufgabe 2	35	14
Prüfungsaufgabe 3	30	14
Prüfungsfach — Vermessungskunde —	25	13
Prüfungsfach — Technische Mathematik —	30	12
Prüfungsfach — Kartenkunde —	15	8
Prüfungsfach — Wirtschafts- und Sozialkunde —	15	8
<b>Gesamtsumme</b>	<b>660</b>	<b>210</b>

**Anerkennung der Stiftung der  
Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck**

**Bek. d. MI v. 19. 6. 2006 — RV LG 2.45-11741/333 —**

Mit Schreiben vom 29. 5. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 4. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung der Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck mit Sitz in Osterholz gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Vorhaben der Heimat- und Denkmalpflege, des Natur- und Umweltschutzes, des Sports und von Maßnahmen für hilfsbedürftige Menschen wie Behinderte, Kranke, Alte und sozial Benachteiligte.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck  
Marktstraße 1—5  
27111 Osterholz-Scharmbeck.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 615

**C. Finanzministerium**

**Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007;  
Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes  
vom 27. auf das 25. Lebensjahr  
(Auswirkungen auf die Berücksichtigungsfähigkeit  
der studierenden Kinder in der Beihilfe)**

**Bek. d. MF v. 21. 6. 2006 — 26-08 03 —**

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 19. 6. 2006 — D I 5-213 103 II — darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der in Niedersachsen geltenden Beihilfavorschriften des Bundes Kinder der oder des Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähige Angehörige sind, wenn sie im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) berücksichtigungsfähig sind.

Im Familienzuschlag sind nach § 40 Abs. 2 BBesG Kinder berücksichtigungsfähig, für die der oder dem Beihilfeberechtigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 soll die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr (wie bisher ggf. zuzüglich der Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes) herabgesetzt werden. Für Kinder endet danach die Berücksichtigungsfähigkeit bereits mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Neuregelung dürfte besonders für berücksichtigungsfähige Kinder von Beihilfeberechtigten von Bedeutung sein, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmals als Studenten an einer Fachhoch- oder Hochschule einschreiben. Sie müssen sich zu Beginn des Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung absichern oder im Rahmen des Beihilfesystems verbleiben wollen. Diese Entscheidung ist nach § 8 Abs. 2 SGB V unwiderruflich.

Bei der Entscheidung über die Art des Krankenversicherungsschutzes während des Studiums müssen die unterschiedlichen Begrenzungen für den Krankenversicherungsschutz berücksichtigt werden. Diese sind nach In-Kraft-Treten des Steueränderungsgesetzes 2007 grundsätzlich

— in der Beihilfe und der privaten studentischen Krankenversicherung das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,

- in der kostenfreien Familienversicherung (bei gesetzlich krankenversicherten Beihilfeberechtigten, wenn das studierende Kind keine monatlichen Einkünfte über 400 EUR hat) das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung das 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester.

Nach Überschreiten dieser Begrenzungen müssen die Kinder eigenständig versichert werden. Daraus ergibt sich, dass im Regelfall eine Absicherung über Beihilfe und private studentische Krankenversicherung nur dann empfehlenswert wäre, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium bis zur Vollendung der genannten Altersgrenze abgeschlossen sein wird.

Es wird gebeten, in Ihrem Zuständigkeits- und Geschäftsbereich kurzfristig über die voraussichtlich zum 1. 1. 2007 erfolgenden Veränderungen im Kindergeldrecht und die sich daraus folgenden Konsequenzen für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe zu informieren.

Für Kinder, die bereits bis zum Sommersemester 2006 ein Studium aufgenommen haben, wird gegenwärtig geprüft, inwieweit durch eine Übergangsregelung die Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfegewährung bis zum Ablauf der bisherigen Höchstgrenze gesichert werden kann. Hierzu werden noch gesonderte Hinweise ergehen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 615

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Betreuung und Versorgung  
schwerst kranker Kinder**

**Erl. d. MS v. 9. 6. 2006 — 104-43 595/8.2.3 —**

— VORIS 21147 —

**Bezug:** Erl. v. 23. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 30)  
— VORIS 21147 —

In Nummer 7 des Bezugserrlasses wird das Datum „30. 6. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2006“ ersetzt.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 615

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg**

**Bek. d. MW v. 6. 6. 2006 — 25-32111/0600 —**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 15. 12. 2005 die in der **Anlage** abgedruckte und vom MW mit Erlass vom 2. 5. 2006 genehmigte Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 615

**Anlage****Satzung der Handwerkskammer Oldenburg****Inhaltsübersicht**

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	§ 1
Aufgaben	§ 2
Organe	§ 3
Vollversammlung	§§ 4–15
Vorstand	§§ 16–19
Ausschüsse	§§ 20–22
Ständige Ausschüsse	§§ 23–35
Geschäftsführung	§ 36
Beauftragte	§ 37
Ordnungsgeld	§ 38
Haushalt, Rechnungslegung	§§ 39–41
Aufsicht	§ 42
Bekanntmachungen	§ 43
In-Kraft-Treten	§ 44

**Name, Bezirk und Rechtsstellung****§ 1**

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen Handwerkskammer Oldenburg. Ihr Sitz ist Oldenburg, ihr Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst sowie die Landkreise Oldenburg, Ammerland, Friesland, Wesermarsch, Vechta und Cloppenburg.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.

(3) Die Handwerkskammer besitzt Dienstherrnfähigkeit nach Maßgabe des Landesbeamtenrechts.

**Aufgaben****§ 2**

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu vertreten und zu fördern und für einen gerechten Ausgleich dieser Gewerbe und ihrer Organisation zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen.
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge zu fördern nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit und zu diesem Zweck Berater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,
5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit (§ 33 HwO) zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe zu errichten, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen,
7. die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerkähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in den Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
13. Maßnahmen zur Unterstützung notleidender selbständiger Handwerker, Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften, die ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben, zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, das Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Abs. 1 Nr. 4 und 5 gilt für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen oder sich an solchen beteiligen und in diesen auch Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durchführen.

**Organe****§ 3**

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt, und es wird für die Zeiterstattung eine Entschädigung gewährt.

**Vollversammlung****§ 4**

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein, die im Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder im Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.



Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitverräumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

#### § 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 39, und zwar 20 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, 4 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B 1, 2 Inhabern von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 13 Arbeitnehmervertreter, von denen 10 in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage A, 2 in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage B 1 und einer in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung einzelner Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

#### A.

Gewerbe gemäß Anlage A:

Selbständige: 20

Arbeitnehmer: 10

#### I

Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

Selbständige: 7

Arbeitnehmer: 3

(Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetze und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger)

#### II

Gruppe der Elektro- und Metallhandwerke

Selbständige: 7

Arbeitnehmer: 4

(Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer)

#### III

Gruppe der Holzgewerbe

Selbständige: 1

Arbeitnehmer: 1

(Tischler, Boots- und Schiffbauer)

#### IV—VI

Selbständige: 5

Arbeitnehmer: 2

Gruppe der Nahrungsmittelhandwerke

(Bäcker, Konditoren, Fleischer)

Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege

(Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure)

Gruppe der Glas und sonstigen Gewerbe

(Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure und Reifenmechaniker, Seiler)

#### B

Gewerbe gemäß Anlage B 1

Selbständige: 4

Arbeitnehmer: 2

Gewerbe gemäß Anlage B 2

Selbständige: 2

Arbeitnehmer: 1

(3) Für die Benennung der Vertreter in der Vollversammlung ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen IV—VI vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

(4) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.

(5) Für das zulassungsfreie Handwerk und für das handwerksähnliche Gewerbe ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Vollhandwerk.

(6) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(7) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

#### § 6

Für jedes Mitglied wird mindestens ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der/treten die Stellvertreter an seine Stelle. Auf den/die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### § 7

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens einem Fünftel sachverständiger Personen unter Wahrung der in § 4 Abs. 1 S. 2 festgelegten Verhältniszahl ergänzen. Hiervon müssen ein Drittel Personen sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Aufhebung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

#### § 8

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
5. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Krediten,

7. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
8. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
9. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
10. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen sowie weiterer Prüfungsordnungen,
11. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
12. die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung,
13. die Änderung der Satzung,
14. der Erlass einer Beitragsordnung,
15. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
16. der Erlass eines Sonderstatutes über die Dienstherrnfähigkeit der Handwerkskammer und die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6, 9 bis 11, 13 bis 16 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde; die Beschlüsse zu Nrn. 4, 9 bis 11, 13, 14 und 16 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

#### § 9

(1) Die Vollversammlung hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

#### § 10

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer anzeigen. Die gleiche Verpflichtung hat der/haben die Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

#### § 11

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht. Dabei werden jeweils ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

#### § 12

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und den Stellvertretern zu übersenden.

#### § 13

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit vollständiger Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

#### § 14

Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen; es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 15

Das Verfahren der Vollversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

#### Vorstand

#### § 16

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muss, und neun weiteren Mitgliedern, von denen drei Arbeitnehmervertreter sein müssen.

(2) Wählbar zum Vorstand ist nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 65 Jahre alt ist. Von dieser Voraussetzung kann durch Vollversammlungsbeschluss für die Dauer einer Wahlperiode abgewichen werden.

(3) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Innungsoberrmeister, Kreishandwerksmeister oder Fachverbandsvorsitzende sein.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

(5) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(7) Sitzungen des Vorstandes sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, nicht öffentlich.

#### § 17

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind. Das Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit gilt für alle Wahlgänge. Insgesamt können in einer Sitzung bis zu drei Wahlgänge erfolgen. Ist nach drei Wahlgängen kein Präsident gewählt worden, ist eine neue Sitzung einzuberufen.

(2) Die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Satz 3 und 4 gelten entsprechend für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlen werden ebenfalls mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten und dazu bereiten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung statt; die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung des Präsidenten.

(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

#### § 18

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann Aufgaben dem Hauptgeschäftsführer zur selbständigen Erledigung überweisen.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(4) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei Geschäften der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.

(5) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

#### § 19

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der

Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes betreffen oder bei denen das Vorstandsmitglied in besonderer Weise als Ehrenamtsträger einer Innung, Kreishandwerkerschaft oder eines Verbandes interessiert ist, insbesondere bei aufsichtsrechtlichen Entscheidungen oder Beschlüssen über finanzielle Zuwendungen, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

(7) Der Inhalt der Beratungen der Vorstandssitzungen ist grundsätzlich vertraulich, sofern nichts anderes beschlossen wird.

#### Ausschüsse

##### § 20

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse (§ 23); außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Die Protokolle der Ausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer. Für die Mitglieder gilt § 4 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Gesellenprüfungsausschüsse und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.

(4) Für die Arbeitnehmervertreter in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Absatz 4 und 73 Absatz 1 Satz 2 und 3 HwO entsprechend.

##### § 21

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind. Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses müssen nicht aus der Mitte der Vollversammlung berufen bzw. gewählt werden.

(2) Die Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen; es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gruppe, der er angehört, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Scheiden Mitglieder des Ausschusses vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Ausschuss durch Zuwahl ergänzen.

##### § 22

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 26 und 30 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern bekannt zu geben.



**Ständige Ausschüsse****§ 23**

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. Prüfungsausschüsse für die Abnahme von Gesellenprüfungen und von Zwischenprüfungen, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. ein Gewerbeförderungsausschuss,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

**Berufsbildungsausschuss****§ 24**

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören 6 Arbeitgeber, 6 Arbeitnehmer und 6 Lehrer an Berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an Berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

**§ 25**

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahme;
3. Wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach § 41 a Abs. 1 Satz 2 HwO,

4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der HwO oder der aufgrund der HwO erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach § 44 Abs. 5 HwO sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.

(4) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach §§ 41, 42 und 42 a und 42 e–42 g HwO, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(5) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

**§ 26**

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

**§ 27**

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die §§ 43 Abs. 2 bis Abs. 6 und 44 a HwO sowie § 24 Abs. 2 bis 6 und § 26 entsprechend.

**Gesellenprüfungsausschüsse****§ 28**

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 der HwO ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

**§ 29**

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer Berufsbildenden Schule angehören. Mindestens 2/3 der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der



Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen.

(3) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(5) Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Der Lehrer einer Berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(8) § 24 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 30

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 31

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.

(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

#### § 32

Die Bestimmungen der §§ 28 bis 31 finden auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen entsprechende Anwendung.

#### § 33

Die Kosten der Prüfung bei eigenen Prüfungsausschüssen trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

### Gewerbeförderungsausschuss

#### § 34

(1) Der Gewerbeprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sein. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein.

(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeprüfung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des

Gewerbeprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

### Rechnungsprüfungsausschuss

#### § 35

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Der Ausschuss hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer auf der Grundlage des Prüferberichts einer unabhängigen Stelle (§ 40 Abs. 3) zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

### Geschäftsführung

#### § 36

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen Beamte zu ernennen und einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Näheres regelt ein Sonderstatut über die Dienstherrnfähigkeit der Handwerkskammer und die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten.

(3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der obersten Landesbehörde anzuzeigen.

(4) Der Hauptgeschäftsführer kann Beamter auf Lebenszeit oder Angestellter sein. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Für die Unterzeichnung des Dienstvertrages gilt Abs. 6 entsprechend.

(5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(6) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter können die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung finden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nicht beamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(7) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

(8) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.

(9) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsmäßige Erledigung der den übrigen Bediensteten der Handwerkskammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(10) Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter haben das Recht, beratend an den Sitzungen der Organe der Handwerkskammer teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die nach Auffassung des Hauptgeschäftsführers einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, sind — einschließlich dieser Auffassung des Hauptgeschäftsführers — in die Niederschrift aufzunehmen

und vom Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

#### **Beauftragte**

##### **§ 37**

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen betrauen. Die Bestellung erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer.

(2) Die Befugnisse und Zuständigkeiten ergeben sich aus den §§ 17, 111 HwO.

#### **Ordnungsgeld**

##### **§ 38**

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlung gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 HwO eingezogen und beigegeben.

#### **Haushalt, Finanzplanung, Rechnungslegung**

##### **§ 39**

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

(5) Die Handwerkskammer legt ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde.

(6) Das erste Planungs- und Rechnungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(7) Der Finanzplan ist der Vollversammlung spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

(8) Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

##### **§ 40**

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss und einer unabhängigen Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 8 Abs. 1 Ziffer 5). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

##### **§ 41**

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Finanzplanung, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Vorschriften der Haushalts- und Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der obersten Landesbehörde zu genehmigen sind.

#### **Aufsicht**

##### **§ 42**

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

#### **Bekanntmachungen**

##### **§ 43**

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sowie Änderungen der Satzung sind in dem Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ zu veröffentlichen.

(2) Eine insgesamt neu beschlossene Satzung ist außerdem in dem Verkündungsblatt der obersten Landesbehörde bekannt zu machen; dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.

#### **In-Kraft-Treten**

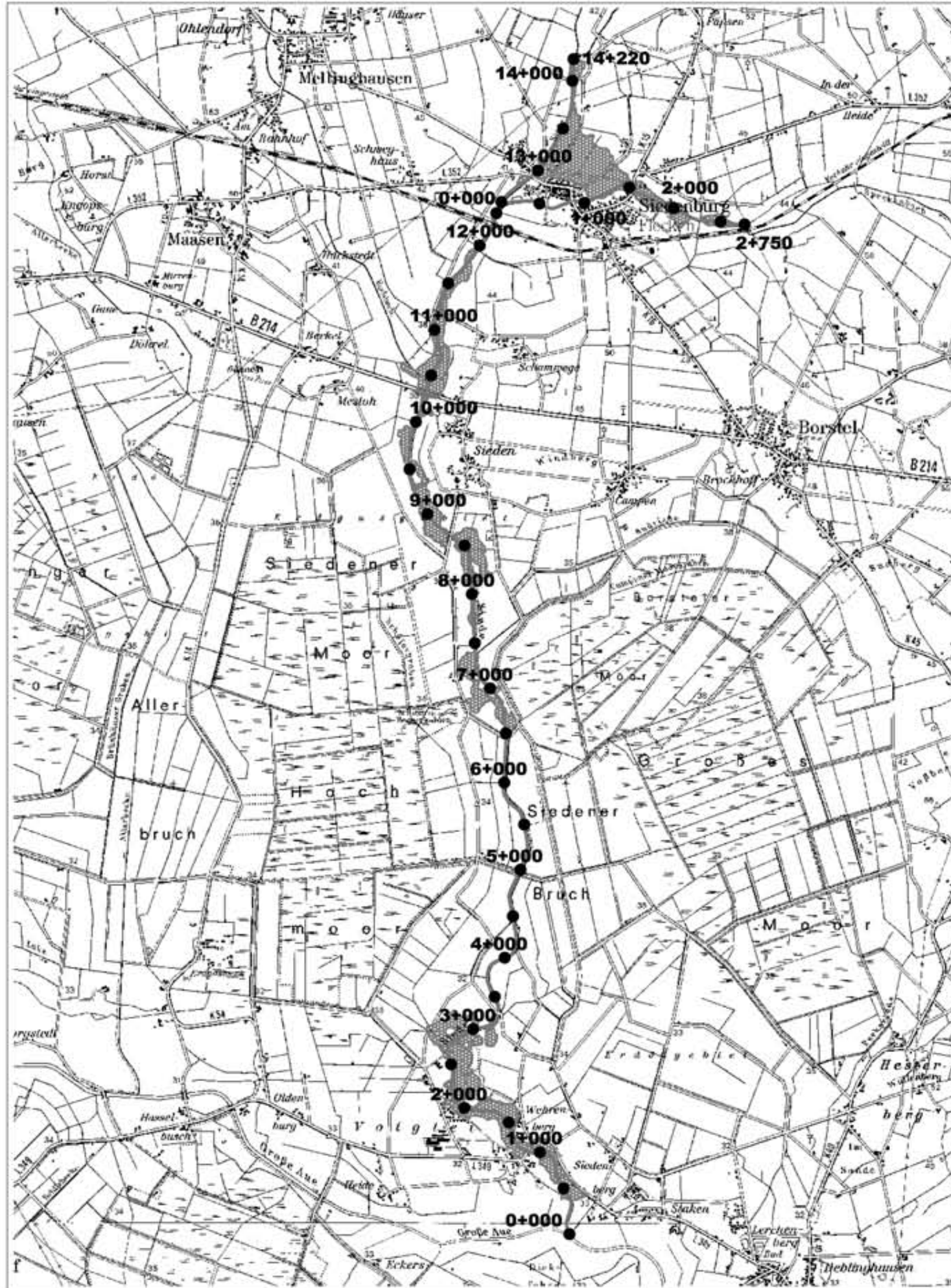
##### **§ 44**

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

VAKAT







1 : 300.000

\*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2005 **GL** **LG**

Verwendete Kartenblätter :  
3318 und 3518

**Legende**

Überschwemmungsgebiet

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet  
Siede / Speckenbach

**Übersichtskarte**

Maßstab  
1: 50000

Anlage: 1

Bestandteil der Verordnung vom 21. 6. 2006

Blatt: 1

Aufgestellt:  
Sulingen, den 19.05.2006  
**NLWKN - Betriebsstelle Sulingen**

*Spitt - Altdorf*  
Ausgabenbereichsleiter

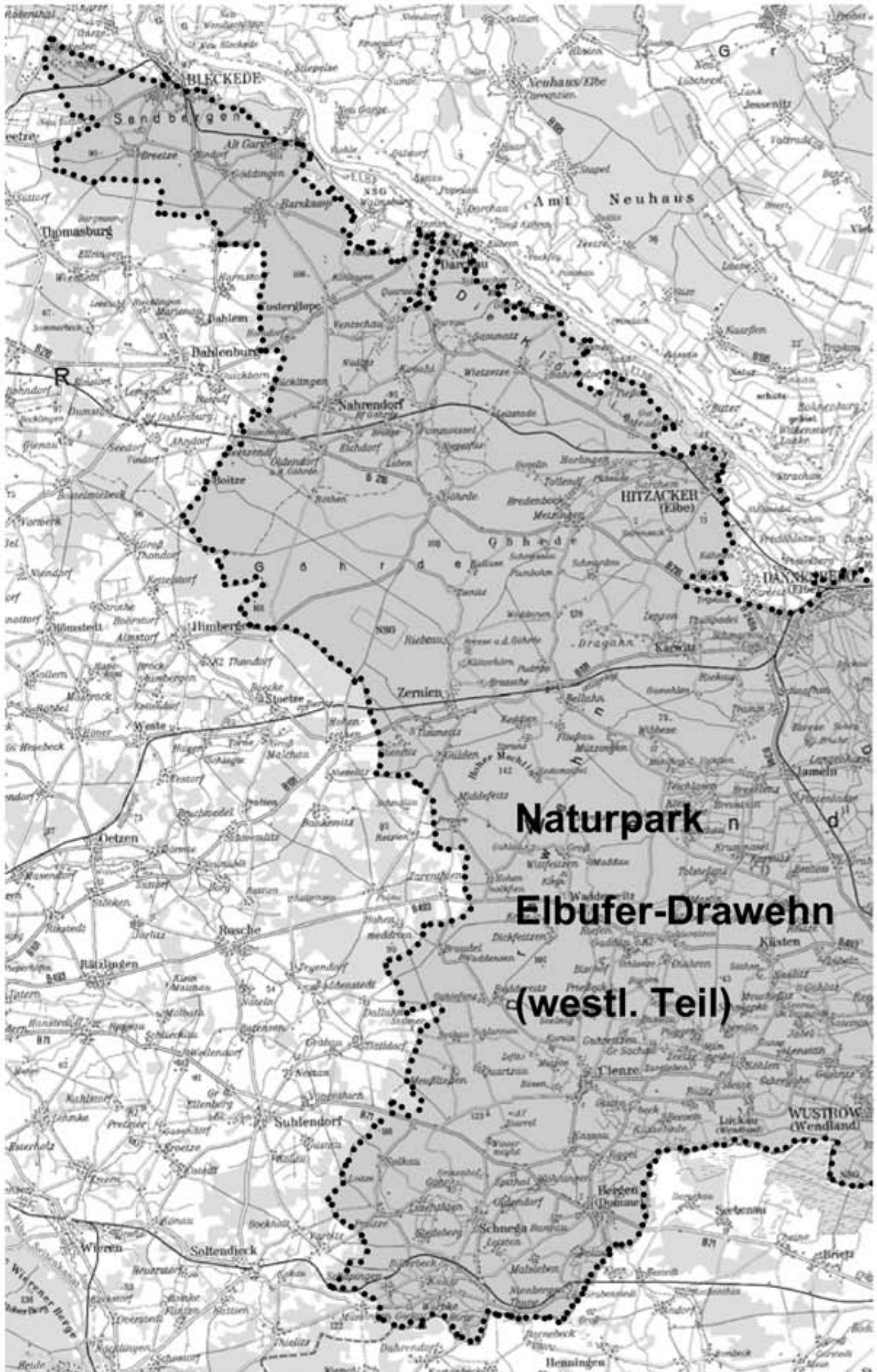
	Datum:	Name:
Bearbeiter:	16.05.06	Schmid-Schweden
Zeichner:	16.05.06	Witte

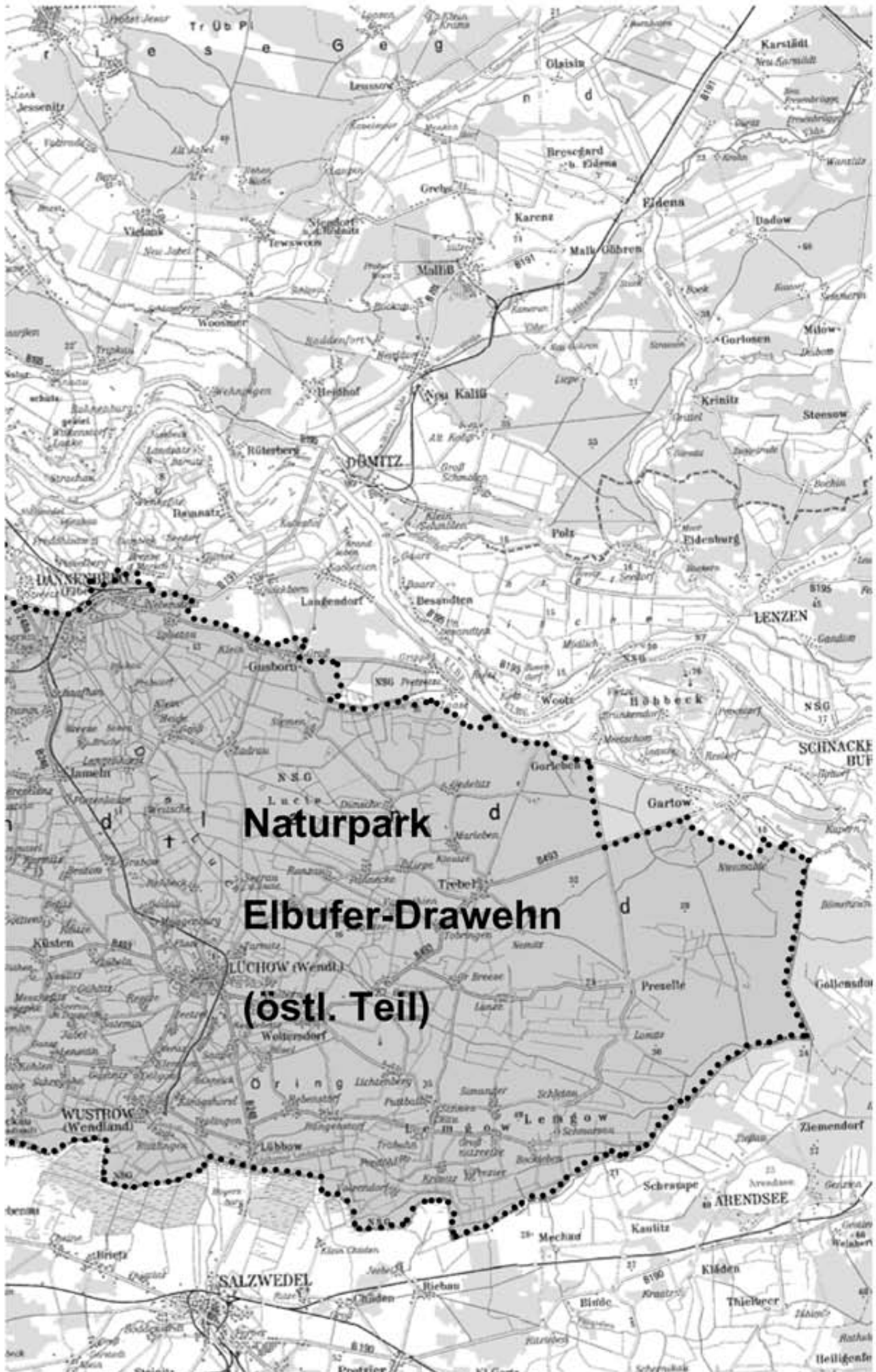
VAKAT



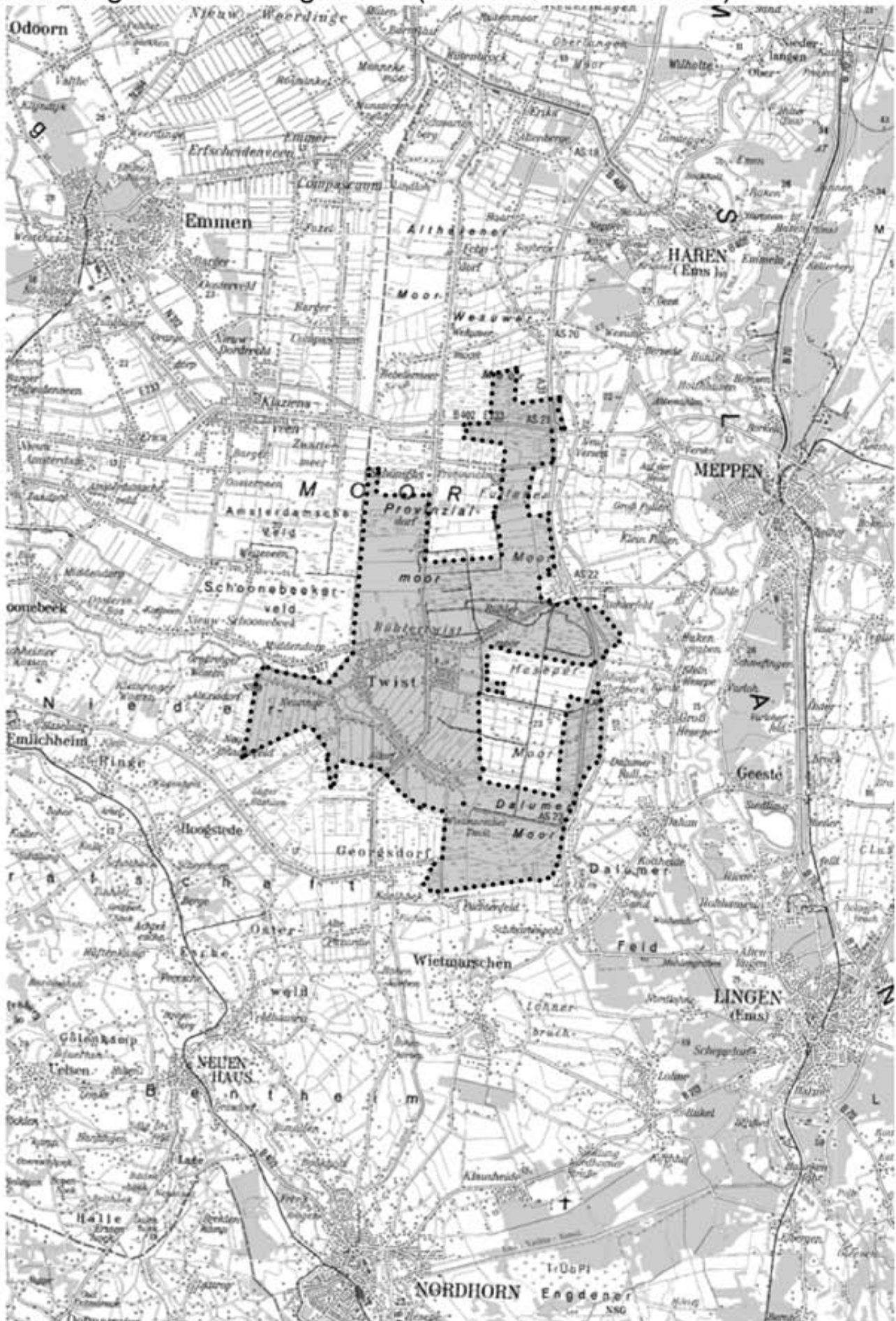








# Internationaler Naturpark Bourtanger Moor - Bargerveen (niedersächsischer Teil)





**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Deichabmessungen des linken Jümmedeichs  
von Amdorf/Bonnhausen bis Neuburg/Sielsweg**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 6. 2006 — VI 0 7-62210-4 —**

**A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden folgende Abmessungen festgesetzt:

**1. Abmessungen und Bestandteile des Deichs**

**1.1 Abmessungen des Deichkörpers**

Deich- km*	Außen- böschung	Deichkrone		Binnenböschung	
	Neigung	Höhe	Breite	Neigung	
0,000 bis 0,600	1 : 4	NN + 3,30 m fallend auf	3,0 m	1 : 3	
0,600 bis 0,715	1 : 4	NN + 3,26 m fallend auf	3,0 m	1 : 3 und Winkelstützwand, h = NN + 2,65 m	
0,715 bis 1,035	1 : 4	NN + 3,25 m fallend auf	3,0 m	1 : 3 und Winkelstützwand, h = NN + 2,65 m	
1,035 bis 1,105	1 : 4	NN + 3,23 m fallend auf	3,0 m	1 : 3	Winkelstützwand h = NN + 3,15 m
1,105 bis 2,400	1 : 4	NN + 3,22 m fallend auf	3,0 m	1 : 3	Winkelstützwand h = NN + 3,15 m

\* Die Kilometrierung entspricht dem „Generalplan Küstenschutz“ der Bezirksregierung Weser-Ems von 1997.

**1.2 Abmessungen der Sicherungswerke**

**1.2.1 Deichaußenberme**

Regelquerschnitt

(Deich-km 0,000—0,600, 0,715—1,035, 1,105—2,400)

Breite vor dem Deichfuß: 6,00 m

Höhe an der wasserseitigen Grenze: NN + 1,80 m

Deich-km 0,600 bis 0,715

Breite vor dem Deichfuß: 5,90 m

Höhe an der wasserseitigen Grenze: NN + 1,80 m

Deich-km 1,035 bis 1,105

Breite vor dem Deichfuß: 3,30 m

Höhe an der wasserseitigen Grenze: NN + 1,80 m

**1.2.2 Deichbinnenberme**

Regelquerschnitt

(Deich-km 0,000—0,600, 0,715—1,035, 1,105—2,400)

Breite vor dem Deichfuß: 6,00 m\*\*

Höhe am Schnittpunkt Deichböschung: NN + 2,10 m

Deich-km 0,600 bis 0,715

Breite vor der Winkelstützwand: 4,00 m\*\*

Höhe an der Winkelstützwand: NN + 1,30 m

Deich-km 1,035 bis 1,105

Breite vor der Winkelstützwand: 5,0 m\*\*

Höhe an der Winkelstützwand: NN + 2,10 m

\*\* Die Breite beinhaltet den 3,0 m breiten Deichverteidigungsweg mit einem Quergefälle von 3 v. H.

**1.2.3 Binnendeichgraben**

Sohllentiefe: 0,80 m

Sohlenbreite: 0,80—1,00 m

Böschungsneigung: 1 : 1 bis 1 : 2

Von Deich-km 0,600—0,715 und 1,035—1,105 erfolgt die Entwässerung über vorhandene Rinnen.

**2. Pläne**

Die unter A. beschriebenen Abmessungen des Deiches sind zu ersehen aus

1. dem Lageplan im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 1)

2. drei Regelprofilen für die Deichstationen 0,000—2,400, 0,600—0,715 und 1,035—1,105 im Maßstab 1 : 100 (Anlagen 2 und 3).

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Bestickfestsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden beim Landkreis Leer, beim Leda-Jümme-Verband und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich, Dienstgebäude Leer, aufbewahrt. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**B. Begründung**

Die Abmessungen des linken Jümmedeichs beruhten bislang auf dem „Generalplan für den Hochwasserschutz im Leda-Jümme-Gebiet“ vom 28. 6. 1973 mit Ergänzungen von 1980, den Deichhöhenfestsetzungen in der 1988 veröffentlichten Studie „Hochwasserdeiche im Leda-Jümme-Gebiet“ und dem „Generalplan Küstenschutz“ der Bezirksregierung Weser-Ems von 1997.

Vor dem Hintergrund veränderter Verhältnisse (Bau des Emssperrwerkes) sowie der Widmung des linken Jümmedeichs zum Schutzdeich gemäß Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 16. 12. 2004 (502-62213-04/5, Amtsblatt Nr. 52/2004, S. 1264) und der damit einhergehenden Änderung der Bemessung der Höhe der Schutzdeiche gemäß § 4 Abs. 2 NDG nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstau beim Sperren des Tidegewässers wurde die Höhe der Deichstrecke neu bestimmt.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Leda-Jümme-Verband am 2. 3. 2006 als Träger der Deicherhaltung angehört.

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 631

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG  
(Gewässerausbaumaßnahme der Seege,  
Samtgemeinde Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg)**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 6. 2006 — GB VI L7-62025/2-238 —**

An dem Fluss Seege in Höhe der Ortschaft Nienwalde ist die Anlage mehrerer Mäander in einem begradigten Abschnitt des Gewässers im Zuge des durch die Ruth- und Klaus-Bahlsen-Stiftung geförderten Projekts „Seeadlerbeobachtung in der Seegeniederung bei Gartow“ unter Projekträgerschaft des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) und der Samtgemeinde Gartow geplant. Antragstellerin im Genehmigungsverfahren nach dem NWG ist die Samtgemeinde Gartow. Die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl.

S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgt durch den NLWKN als für die Genehmigung zuständige Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Wiederherstellung eines für ein Niederungsgebiet typischen Gewässers, nachdem hier über meliorative Maßnahmen in den letzten Jahrzehnten eine weitgehende Begrüdigung des Gewässers erfolgte. Neben der damit verbundenen Aufwertung von Natur und Landschaft werden sich die Lebensbedingungen für den dort heimischen Seeadler entscheidend verbessern.

Es handelt sich um eine Gewässerausbaumaßnahme, welche in Nummer 14 der Anlage 1 NUVPG benannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Seeadler-Beobachtung in der Seegeniederung bei Gartow/Renaturierung der Seege bei Nienwalde“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es erfolgt die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 119, 128 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 631

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Planfeststellung gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 NWG  
für die Verbesserung der Deichsicherheit  
in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 6. 2006 — VI H 3-62211-2 —**

Der für die Verbesserung der Deichsicherheit des linksseitigen Weserdeichs im Bereich der Ortslage Dreye, Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz, aufgestellte Plan mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 21. 6. 2006 (Deichbau Dreye) festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Teil A 2. des Planfeststellungsbeschlusses vom 21. 6. 2006 aufgeführten Unterlagen sowie der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Begründung und der planfestgestellten Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**6. 7. bis 20. 7. 2006 (einschließlich)**

während der Dienststunden

bei der Gemeinde Weyhe,  
Rathausplatz 1, Zimmer 104 ,  
28844 Weyhe,

montags bis mittwochs      von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 15.30 Uhr,

donnerstags                    von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 17.30 Uhr,

freitags                            von 8.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 632

**Anlage**

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss  
gemäß § 12 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)  
in Verbindung mit § 119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)  
vom 21. 6. 2006 — Az.: VI H 3-62211-2 —  
„Verbesserung der Deichsicherheit des linksseitigen  
Weserdeichs im Bereich der Ortslage Dreye“**

**Teil A Verfügender Teil**

**1. Planfeststellung**

Auf Antrag des Mittelweserverbandes, Hermannstraße 15, 28857 Syke (MWV), vom 25. 6. 2003, geändert am 26. 5. 2004, wird der für die Verbesserung der Deichsicherheit des linksseitigen Weserdeichs im Bereich der Ortslage Dreye, Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz, aufgestellte Plan mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 119 ff. NWG festgestellt.

**2. Planunterlagen**

(hier nicht abgedruckt)

**3. Planänderungen, Nebenbestimmungen**

Es sind umfangreiche Änderungen und Ergänzungen zu den Planunterlagen vorgenommen und Nebenbestimmungen einschließlich Auflagen ausgesprochen worden, die der Berücksichtigung von Stellungnahmen und Einwendungen dienen, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, zur Bau- und zur künftigen Unterhaltung notwendig und zur Berichtigung/Ergänzung der Unterlagen erforderlich sind (im Einzelnen hier nicht abgedruckt).

**4. Kostenlastentscheidung**

(hier nicht abgedruckt)

**5. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurden (Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt).

**6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung für Teile des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

**7. Hinweise**

(hier nicht abgedruckt)

**Teil B Begründung**

**1. Anlass und Darstellung des Planvorhabens**

(hier nicht abgedruckt)

**2. Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeit**

(hier nicht abgedruckt)

**3. Verfahrensablauf**

(hier nicht abgedruckt)

**4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

(hier nicht abgedruckt)

**5. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

(beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände, hier nicht abgedruckt)

**6. Begründung zu den Planänderungen/Nebenbestimmungen**

(hier nicht abgedruckt)

**7. Ergebnis**

(hier nicht abgedruckt)

**8. Begründung der Kostenlastentscheidung**

(hier nicht abgedruckt)

**9. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

(hier nicht abgedruckt)

**Teil C Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

**Hinweise zum Rechtsbehelf:**

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken

wären – nicht einzeln zugestellt, sondern im Niedersächsischen Ministerialblatt (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des NLWKN) sowie in der Kreiszeitung und im Weserkurier (den örtlichen Tageszeitungen) öffentlich bekannt gemacht.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

**Teil D Hinweise**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung des festgestellten Plans wird in der Zeit vom 6. 7. bis 20. 7. 2006 (einschließlich) bei der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, während der Dienststunden in Zimmer 104 zur Einsicht ausliegen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die Unterlagen in dem genannten Zeitraum auch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Zimmer 321, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache, Tel. (05 11) 30 34-33 21), eingesehen werden.

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Siede**  
**und des Speckenbachs in den Landkreisen**  
**Diepholz und Nienburg**

**Vom 21. 6. 2006**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

**§ 1****Festsetzung des Überschwemmungsgebiets**

Für die Siede und den Speckenbach in den Landkreisen Diepholz und Nienburg wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2****Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Siede erstreckt sich entlang der Siede von der Einmündung des Päpser Baches (Station 14 + 225) bis kurz vor der Einmündung der Siede in die Große Aue (Station 0 + 365). Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teilgebiete der Samtgemeinde Siedenburg. Das Überschwemmungsgebiet des Speckenbachs erstreckt sich von der Einmündung des Borsteler Dorfgrabens bis zur Einmündung in die Siede.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe, wurden verwendet:

Blätter: 3219/34, 3219/35, 3219/36, 3319/03, 3319/04, 3319/05, 3319/06, 3319/09, 3319/10, 3319/11, 3319/16, 3319/17, 3319/21, 3319/22, 3319/23, 3319/27, 3319/28, 3319/29, 3419/04, 3419/05.

Die Karten\*) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Diepholz – Untere Wasserbehörde –, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

Landkreis Nienburg – Untere Wasserbehörde –, Am Schloßplatz, 31582 Nienburg,

Samtgemeinde Siedenburg, Am Rathaus 275, 27254 Siedenburg,

Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg.

**§ 3****Besondere Bestimmungen**

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder

\*) Hier nicht abgedruckt.

sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

## § 4

## In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Siede vom 11. 11. 1911 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 330) durch den Oberpräsidenten aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) wird aufgehoben.

Hannover, den 21. 6. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 633

---

**Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 6. 2006  
— 06/34/2006 Ma;3.10/1 —**

Die Firma Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 49401 Damme, Hunteburger Straße 32 (Gemarkung Damme, Flur 98, Flurstücke 9/10, 9/9, 9/11, 8 aus 4, 14/ 19), gestellt.

In der beantragten Anlage sollen zum Oberflächenschutz insbesondere Schweißkonstruktionen und Blechteile für die zu fertigenden Maschinen der Kartoffeltechnik automatisch beschichtet werden.

Der Beschichtungsvorgang untergliedert sich in die nachfolgend genannten Verfahrensschritte:

- Vorbehandlung (15-Zonen- Entfettungs-, Beiz- und Zinkphosphathieranlage),
- Beschichtung in einer KTL-Anlage,
- Trocknung der beschichteten Teile in einem KTL-Trockner und
- Abkühlung in der Kühlzone.

Die Durchsatzleistung soll bis zu 300 m<sup>2</sup>/h und 4500 kg/h betragen.

Die Anlage soll im November 2006 in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen können

**vom 13. 7. 2006 bis 14. 8. 2006**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Damme, Zimmer 51, 1. Obergeschoss, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, montags, dienstags, mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 bis 12.30 Uhr,

sowie

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 426, 4. Obergeschoss, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, montags bis donnerstags 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags 8.00 bis 12.30 Uhr.

Die Einwendungsfrist beginnt am ersten Tag der Auslegung und endet mit dem Ablauf des 29. 8. 2006.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich bei der Stadt Damme oder dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG).

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.



Der Erörterungstermin findet statt am

**Mittwoch, den 20. 9. 2006, ab 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Damme,  
Ratssaal, Zimmer 40,  
Mühlenstraße 18, 49401 Damme.**

Sollte die Erörterung am 20. 9. 2006 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 634

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Röben Tonbaustoffe GmbH, Zetel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 6. 2006  
— 06/044 Ma; 2.10/2 —**

Die Firma Röben Tonbaustoffe GmbH, Klein Schweinebrück 168, 26340 Zetel, hat mit Schreiben vom 4. 4. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), in der jeweils geltenden Fassung, für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage vier Kubikmeter oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm und weniger als 300 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.6.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der jeweils geltenden Fassung, durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 635

### **Rechtsprechung**

#### **Bundesverfassungsgericht**

**Leitsatz  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. 5. 2006  
— 1 BvR 1484/99 —**

Zur Verfassungsmäßigkeit des Kostensatzes bei Dauerpflegschaften nach § 92 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Kostenordnung.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 635

### **Stellenausschreibungen**

Bei der **Gemeinde Molbergen**, Landkreis Cloppenburg, ca. 7 900 Einwohnerinnen und Einwohner, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

#### **der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters**

zu besetzen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, zielstrebige und entscheidungssichere Führungspersönlichkeit mit entsprechender Verwaltungserfahrung in leitender Funktion, die sich durch ein hohes Maß an Kreativität, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und besondere Kommunikationsfähigkeit auszeichnet. Es wird erwartet, dass sie den Kontakt mit der Bevölkerung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den politischen Gremien pflegt.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens die laubahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen. Die Stelle ist nach BesGr. A 13 bewertet.

Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Bürgermeister.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz in der Gemeinde Molbergen nimmt.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 25. 7. 2006** unter dem Stichwort „Bewerbung allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter“ an Herrn Bürgermeister Ludger Möller, Gemeinde Molbergen, Cloppenburger Straße 22, 49696 Molbergen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. (0 44 75) 94 94 11. Im Internet präsentiert sich die Gemeinde Molbergen unter [www.molbergen.de](http://www.molbergen.de). Dort sind weitere Informationen verfügbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 635

An der **Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege** ist an der Fakultät Rechtspflege in Hildesheim zum 1. 11. 2006 oder später der Dienstposten

#### **einer Fachhochschuldozentin oder eines Fachhochschuldozenten (BesGr. A 13 g. D.)**

für die Lehrgebiete

- Gerichtsmanagement,
- Zivilprozessrecht (Schwerpunkt: Kostenrecht) und
- Zwangsvollstreckungsrecht (Buch 8 der ZPO, ZVG, InsO)

zunächst für die Dauer von drei Jahren — ggf. auch im Wege der Abordnung oder im Angestelltenverhältnis — zu besetzen.

Derzeit steht eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfasst die selbständige Vermittlung von Fachwissen und wissenschaftlichen Methoden auf der Grundlage besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Praxis sowie die Mitwirkung an Prüfungen und die Betreuung von Diplomarbeiten.

Die Bestellung zur Fachhochschuldozentin oder zum Fachhochschuldozenten setzt voraus

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die durch Prüfung erworbene Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes,
- pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung erworben sein soll, und
- hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Erwartet wird darüber hinaus die Bereitschaft zu fakultätsübergreifender Zusammenarbeit, insbesondere mit den Ausbildungsgerichten und -staatsanwaltschaften, sowie zur Mitarbeit in der Hochschulselbstverwaltung.

Die Fachhochschule strebt an, eine Erhöhung des Frauenanteils dort zu erreichen, wo Frauen unterrepräsentiert sind, und fordert daher besonders Frauen auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 21. 8. 2006** erbeten an den Dekan der Fakultät Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Weitere Informationen zur Fachhochschule finden Sie unter [www.fhvr.niedersachsen.de](http://www.fhvr.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 635

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**zwei Dienstposten  
für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst**  
(BesGr. A 10/VergGr. IV b BAT)

in der Abteilung „Metall, Abfall, Dienstleistungen“ vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse zu besetzen.

Den Dienstposten sind diverse verwaltungsrechtliche Aufgaben im Bereich des Vollzuges der Staatlichen Gewerbeaufsicht zugeordnet. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Aufgaben:

- Durchführung von Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 19 BImSchG (vereinfachtes Genehmigungsverfahren),
- Durchführung von Erlaubnisverfahren für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung,
- Verfahren nach der Röntgenverordnung,
- Verfahren nach dem Sprengstoffgesetz
- Verfahren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
- Verfahren nach dem Mutterschutzgesetz,
- Bauleitplanung,
- Durchführung sonstiger Genehmigungsverfahren (z. B. Anträge auf Sonntagsarbeit),
- Stellungnahmen zu Messen und Märkten nach der Gewerbeordnung,
- Bearbeitung von Überprüfungen nach dem Arbeitszeitgesetz (einschließlich Ordnungswidrigkeitsverfahren),
- Klärung von spezifischen fachlichen Fragen mit dem Justizariat (Sicherstellung von Abfallbehandlungsanlagen und Abarbeitung dieser Vorgänge),
- Koordination und Erstellung von Berichten,
- Fahrpersonalrecht.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes. Sie sollten über umfangreiche Kenntnisse im Bereich der Rechtsanwendung verfügen, vorteilhaft wären Kenntnisse in der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Wesentliche Voraussetzung für die mit den Dienstposten verbundenen Tätigkeiten ist die Befähigung zur selbständigen und verantwortungsbewussten Erledigung der Aufgaben. Es wird die Eigeninitiative erwartet, bestehende Qualitätsstandards i. S. einer modernen Verwaltung und Beratung zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Die Dienstposten sind grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Bedienstete des Landes Niedersachsen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten werden **bis zwei Wochen** nach der Veröffentlichung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim, erbeten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajroud, Tel. (0 51 21) 1 63-1 73, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 636

## Neuerscheinungen

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 121. Ergänzungslieferung, Stand: April 2006. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 636

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 309. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 4. 2006, 109,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 636

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 121. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2006, 106,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 636

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 185. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2006, 80,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 636

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 190. Ergänzungslieferung, Stand: April 2006. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 636

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 6/2006 enthält u. a. folgende Beiträge:

Preis/Greiner, Die Personalgestaltung nach § 4 Abs. 3 TVöD — eine innovative Stärkung der Binnenflexibilität im Arbeitsverhältnis

Anton, Tarifvertrag und Kartellvergaberecht — Lösung eines scheinbar unlösbaren Normenkonflikts am Beispiel der Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Diensttag

Leube, Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeiten im Ausland — Bestandsaufnahme und Ausblick.

— Nds. MBl. Nr. 22/2006 S. 636

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**